

INFOKOMPAKT FÜR FDPW-MITGLIEDER



Ausgabe 21. August 2020

BUNDESPROGRAMM "AUSBILDUNGSPLÄTZE SICHERN" GESTARTET: UNTERSTÜTZUNG FÜR AUSBILDUNGSBETRIEBE

Mit dem Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Ausbildungsmarkt abgefedert werden. Krisenbetroffene, aber eigentlich ausbildungswillige Kleinst- und Kleinbetriebe sollen eine Unterstützung erhalten.

Die Erste Förderrichtlinie zum Bundesprogramm enthält die folgenden Maßnahmen:

- **Ausbildungsprämie sowie Ausbildungsprämie plus** in Höhe von 2.000 bzw. 3.000 Euro für Betriebe, die – obwohl sie die Corona-Krise stark getroffen hat – ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen,
- **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung**, wenn der Ausbildungsbetrieb Auszubildende und Ausbilder nicht mit in Kurzarbeit schiekt,
- **Übernahmeprämien** für Betriebe, die Auszubildende von insolventen Betrieben übernehmen.

Die Ausbildungsprämie (plus) bei Erhalt bzw. bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus stellt das Kernstück des Bundesprogrammes dar. Sie kann von Betrieben beantragt werden, die aufgrund der Corona-Maßnahmen von **Umsatzeinbußen von mindestens 60 Prozent im April und Mai** gegenüber dem Vorjahr oder **mindestens einem Monat Kurzarbeit** im ersten Halbjahr betroffen waren. Weiterhin darf der Betrieb

zum Stichtag **29. Februar 2020 nicht mehr als 249 Mitarbeiter beschäftigt** haben.

Die genauen Förderkonditionen und das Antragsverfahren werden durch eine [FAQ-Liste](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erläutert.

Eine Förderung von **Auftrags- und Verbundausbildung** soll im Rahmen einer **zweiten Förderrichtlinie** umgesetzt werden. Diese soll möglich sein, wenn Ausbildungsbetriebe die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können und andere Betriebe die Ausbildung zeitlich befristet übernehmen. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglichen Ausbildungsbetriebs vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern.

Weitere Informationen zur Ersten Förderrichtlinie zum Bundesprogramm finden Sie auf den Seiten der [Bundesagentur für Arbeit](#) (Antrag) und des [BMAS](#).

Auch der ZDH hat folgendes Dokument zu

[„Häufig gestellte Fragen zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern.“](#)

entwickelt.

FÖRDERHÖHEN:

Ausbildungsprämie / 2.000 Euro: Der Betrieb hält die Anzahl der für das neue Ausbildungsjahr geschlossenen Ausbildungsverträge (nach Abschluss der Probezeit) auf dem durchschnittlichen Niveau der letzten drei Jahre.

Ausbildungsprämie plus / 3.000 Euro: Der Betrieb schließt eine höhere Anzahl an Ausbildungsverträgen ab, als er es im Durchschnitt der letzten drei Jahre getan hat.

CORONA-SOFORTHILFE IST UMSATZSTEUERFREI

Zuschüsse aus der Corona-Soforthilfe haben in der Umsatzsteuer-Voranmeldung nichts zu suchen. Wer den Zuschuss angibt, bremst den Fiskus unnötig aus.

Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen, die bis Ende Mai Liquiditätszuschüsse aus der Corona-Soforthilfe erhalten haben, müssen auf diese keine Umsatzsteuer zahlen. Zwar handelt es sich bei den Zuschüssen um einkommens- und körperschaftsteuerpflichtige Betriebseinnahmen, Umsatzsteuer müssen Betriebe dafür jedoch nicht abführen. Das Bayerische Landesamt für Steuern schreibt dazu, dass diese Zuschüsse weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen anzugeben sind.

Im Gegenteil:

Wer die Zuschüsse dennoch versehentlich zur Umsatzsteuer anmeldet, scheint den Finanzämtern viel Mehrarbeit zu bescheren. Fehleintragungen in den Erklärungsvordrucken würden „zu unnötigen Rückfragen seitens des Finanzamts“ führen und damit „zu Verzögerungen bei der Bearbeitung und Verbuchung der eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Erstattung angemeldeter Vorsteuer-Überhänge“, warnt das Bayerische Landesamt für Steuern.

Quelle: www.handwerk.com

ZDH BETRIEBE SOLLTEN CORONA-AUSWIRKUNGEN DOKUMENTIEREN

Seit Beginn der Corona-Pandemie sehen sich Betriebe mit **behördlichen und regional unterschiedlichen Auflagen** konfrontiert. Diese wirken sich zum Teil gravierend auf betriebliche Abläufe und damit auf Chancen zur Erzielung von Einnahmen aus. Um „Auffälligkeiten“ im Rahmen von späteren Betriebsprüfungen begründen und entsprechende Nachfragen beantworten zu können, empfiehlt der ZDH eine „**Corona-Dokumentation**“ einzuführen.

Die freiwillige Anfertigung entsprechender Aufzeichnungen kann später dabei helfen, Sachverhalte aufzuklären, das Schätzungsrisiko zu minimieren oder Kalkulationsdifferenzen zu verringern. **Der Aufbau und der Inhalt einer entsprechenden Dokumentation unterliegt keinen Vorgaben.**

Zur Unterstützung der Betriebe bietet der ZDH eine Muster-Dokumentation an. Sie dient der Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann als Vorlage genutzt und muss an die speziellen Rahmenbedingungen des jeweiligen Betriebes angepasst werden.

Gerade die Fragen danach, wann welche Auflagen galten und wie sie sich konkret auf den betroffenen

Betrieb auswirkten, sollten in einer solchen Dokumentation festgehalten werden.

2

Corona-Dokumentation		Datum
Hoheitliche Maßnahmen		
Schließetage (Lock-Down)		von _____ bis _____
Sonderöffnungszeiten		von _____ bis _____
Gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit	• Begrenzung der Verkaufs- oder Dienstleistungstätigkeit	von _____ bis _____
	• Einschränkung des Warensortiments	von _____ bis _____
	• Beschränkung auf Außen-Haus-Verkauf	von _____ bis _____
	• Arbeitsschutzstandard der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG)	von _____ bis _____
	• Tourismusbeschränkungen	von _____ bis _____
Auslastung der Geschäftsräume	• andere gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit	von _____ bis _____
	• Kundenbeschränkungen im Ladenlokal	von _____ bis _____
	Anzahl der Kunden	
	• Beschränkung der Anzahl der Sitzplätze und der Tische	von _____ bis _____
	Anzahl der Tische im Normalbetrieb	
	Anzahl der Tische während der Corona-Beschränkung	
	Anzahl der Sitzplätze im Normalbetrieb	
Anzahl der Sitzplätze während der Corona-Beschränkung		
• Ergänzende Erläuterungen		

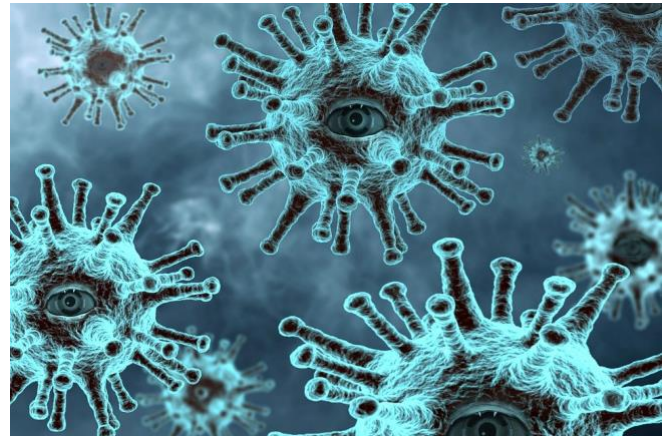
[Zum Download der Dokumentation.](#)

ÜBERBRÜCKUNGSHILFEN: ANTRAGSFRIST VERLÄNGERT

Betriebe mit Corona-bedingten Umsatzeinbußen können Überbrückungshilfen beantragen. Für den Antrag haben sie jetzt einen Monat länger Zeit.

Der Bund hat die Antragsfrist für Überbrückungshilfe bis zum 30. September verlängert. Damit haben Betriebe für den Antrag einen Monat länger Zeit als bisher. Die Überbrückungshilfe können Betriebe seit dem 8. Juli beantragen – und zwar für die Monate Juni, Juli und August. Von der Förderung profitieren können Betriebe, denen der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber den Vorjahresmonaten eingebrochen ist. Das Bundeswirtschaftsministerium weist darauf hin, dass der Antrag nur einmalig gestellt werden kann und dass eine rückwirkende Antragsstellung für die Monate

Juni, Juli und August möglich ist. Allerdings muss der Antrag spätestens bis zum 30. September erfolgen. Bei der Antragsstellung muss ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.



Quelle: <http://www.handwerk.com/>

BITTE MITMACHEN: ZDH CORONA-BLITZUMFRAGE

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die deutsche Wirtschaft bleiben trotz der Lockerungen der Hygienevorgaben hoch. Viele Handwerksbereiche sehen sich nach wie vor mit einem deutlich veränderten geschäftlichen Umfeld konfrontiert. Um ein aktuelles Bild von der wirtschaftlichen Betroffenheit der Betriebe zu erhalten, führt der ZDH gemeinsam mit vielen Handwerkskammern und Fachverbänden des Handwerks diese Umfrage durch. Im Rahmen der Umfrage wird die **aktuelle Finanzierungssituation der Betriebe** erfasst, um abschätzen zu können, ob Banken den Betrieben benötigte Kredite zur Verfügung stellen, oder ob es hier zu Engpässen kommen kann. Zusätzlich sollen damit Aussagen ermöglicht werden, ob die bisherigen staatlichen Unterstützungsprogramme im Handwerk ankommen, bzw. auf welche Problemlagen künftig mit Unterstützungsmaßnahmen reagiert werden müsste. [Hier geht's zur Befragung](#). Sie dauert nur zwei Minuten. Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

STEUER RÜCKERSTATTUNG STROM & ENERGIE

Seit diesem Jahr sind die Formalitäten bei der Beantragung der Rückerstattung der Strom- und Energiesteuern deutlich umfassender und detaillierter geworden. Das FDPW-Partnerunternehmen wattline bietet hier Unterstützung an und rechnet kostenlos und unverbindlich die Höhe der Rückerstattung aus. So sehen Sie direkt, ob ein Antrag sich für Sie lohnt, noch

bevor Sie diesen stellen. Geben Sie einfach den Gutscheincode **Geldzurück2020** sowie die notwendigen Daten auf der dafür eingerichteten Webseite ein. www.wattline.de/steuerrueckerstattung
Bei Fragen können Sie sich direkt an wattline wenden. Telefon +49 8509 9006-5710 oder E-Mail an energiekosten@wattline.de.

IMPRESSUM

Redaktion

Tina Koch (GIT)
Gewerbespezifische
Informationstransferstelle*

*Gefördert durch das BMWi

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Herausgeber

FDPW-
Fachverband der
Präzisionswerkzeugmechaniker
e.V.

Kontakt

Anton-Ockenfels-Straße 13
50321 Brühl
marketing@fdpw.de
www.fdpw.de